

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch die Frau Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid auf das Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

A. Landammann und Landesstatthalter

An der Landsgemeinde 2020 wäre die Wahl eines Landammanns und eines Landesstatthalters für die Amtsdauer von zwei Jahren vorgesehen gewesen. Aufgrund der Absage der Landsgemeinde 2020 wählte der Landrat am 23. September 2020 anstelle der Landsgemeinde Marianne Lienhard, Elm, zur Frau Landammann und Benjamin Mühlemann, Mollis, zum Landesstatthalter. Die Landsgemeinde 2021 hat diese Wahl nun zu bestätigen. Die Amtszeit von Marianne Lienhard und Benjamin Mühlemann in ihren Funktionen als Frau Landammann bzw. Landesstatthalter endet per Landsgemeinde 2022.

B. Obergericht

Dora Brunner, Glarus, trat per 30. Juni 2020 als Mitglied des Obergerichts zurück. Es ist eine entsprechende Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 vorzunehmen.

C. Verwaltungsgericht

Hans Schegg, Matt, sowie Viktor Sieber, Niederurnen, treten per 30. Juni 2021 als Mitglieder des Verwaltungsgerichts zurück. Sie sind Mitglieder der ersten Kammer des Verwaltungsgerichts. Es sind entsprechende Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 vorzunehmen.

D. Kantonsgericht

Doris Baumgartner, Engi, tritt per 30. Juni 2021 als Mitglied des Kantonsgerichts zurück. Sie ist Mitglied der zweiten Zivilkammer des Kantonsgerichts. Ebenso tritt Erika Schwab, Hätzingen, per 30. Juni 2021 als Mitglied des Kantonsgerichts zurück. Sie ist Mitglied der Strafkammer des Kantonsgerichts. Es sind entsprechende Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 vorzunehmen.

E. Vereidigung

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt.

§ 3 Genehmigung des Steuerfusses für das Jahr 2021 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2022

1. Genehmigung des Steuerfusses für das Jahr 2021

Aufgrund der Absage der Landsgemeinde 2020 setzte der Landrat im September 2020 den Steuerfuss für das Folgejahr anstelle der Landsgemeinde auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 1,2 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer fest. Der Bausteuerzuschlag ist gemäss diesem Beschluss zweckgebunden und wie folgt zu verwenden:

- 0,5 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Sanierung der Lintharena SGU;
- 0,2 Prozent der einfachen Steuer für die Erweiterung der Lintharena SGU;
- 0,5 Prozent der einfachen Steuer für die Stichstrasse Näfels-Mollis.

Die Gesamtsanierung des Kantonsspitals Glarus ist amortisiert, der entsprechende Zuschlag entfällt. Der Bausteuerzuschlag umfasst dafür gemäss dem Beschluss der Landsgemeinde 2018 über die Gewährung eines erweiterten Kantonsbeitrags von maximal 18,7 Millionen Franken an die Sanierung und eines freien Beitrags von maximal 5,9 Millionen Franken an die Erweiterung der Lintharena SGU neu 0,5 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Finanzierung des Kantonsbeitrags an die Sanierung der Lintharena SGU sowie 0,2 Prozent der einfachen Steuer zur Finanzierung des zusätzlichen

freien Kantonsbeitrags an die Erweiterung der Lintharena SGU. Zusätzlich beschloss der Landrat anstelle der Landsgemeinde einen Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent der einfachen Steuer zur Finanzierung der Stichstrasse Näfels-Mollis. Mit dem Bausteuerzuschlag sollen die Gesamtkosten der Stichstrasse von 19,2 Millionen Franken über rund 28 Jahre abgeschrieben werden. Ohne Bausteuerzuschlag wäre die Stichstrasse gemäss den allgemeinen Abschreibungsvorgaben degressiv mit 10 Prozent abzuschreiben, womit die Erfolgsrechnung in den ersten fünf Jahren durchschnittlich mit rund 1,5 Millionen Franken zusätzlich belastet würde. Ebenfalls müsste aufgrund des tieferen Liquiditätszuflusses voraussichtlich zusätzliches Fremdkapital aufgenommen werden.

Trotz den neuen Bausteuerzuschlägen sinkt die Steuerbelastung per 2021 um 0,3 Prozentpunkte bei der einfachen Steuer und um 10 Prozentpunkte bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Mittelfristig (ab 2024) sind für die Querspange Netstal inkl. Ausbau Netstalerstrasse, den Neubau der Gewerblich-industriellen Berufsfachschule (Bildungszentrum Gesundheit und Soziales) und die Entwässerung Braunwald weitere Bausteuerzuschläge vorgesehen, womit dann auch das Niveau des Jahres 2020 übertroffen würde.

Diese Festsetzung durch den Landrat anstelle der Landsgemeinde war für eine ordentliche Steuerveranlagung für das Jahr 2021 unerlässlich. Sie erfolgte gestützt auf Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f der Kantonsverfassung (KV) und in Abweichung von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe e KV sowie Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes. Der Landrat stützte sich bei seiner Entscheidung auf die Erläuterungen zu § 3 im Memorial für die Landsgemeinde 2020. Der Landsgemeinde kommt nun die Aufgabe zu, den Steuerfuss für das Jahr 2021 nachträglich zu genehmigen.

2. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2022

Das Budget für 2021 weist in der Erfolgsrechnung ein Defizit von 11,2 Millionen Franken aus. In der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen von 83,4 Millionen Franken vorgesehen. Neben den Investitionen in die grossen Infrastrukturprojekte enthalten die Nettoinvestitionen mit der erwarteten Ausübung der Wandelanleihe der Glarner Kantonalbank und der dadurch erforderlichen Übertragung von 32,9 Millionen Franken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen auch einen Sondereffekt, bei dem es sich nicht um eine Investition im herkömmlichen Sinn handelt. Die Selbstfinanzierung beläuft sich auf 0,1 Millionen Franken, der Finanzierungsfehlbetrag (inkl. Übertragung) auf 83,3 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt ungenügende 0 Prozent.

Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan prognostiziert auch für die kommenden Jahre Aufwandüberschüsse zwischen 12,9 (2024) und 14,7 Millionen Franken (2025). Die Planperiode ist dabei von einer ausserordentlich hohen Investitionstätigkeit geprägt, die trotz Erhebung zusätzlicher Bausteuerzuschläge nicht aus eigener Kraft finanziert werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad bewegt sich auf ungenügendem Niveau (-4-3 %). Er ist weit entfernt von der wünschbaren Schwelle von 80 Prozent und der Idealfall mit einer Selbstfinanzierung von 100 Prozent dürfte in den Planjahren wahrscheinlich Wunschdenken bleiben. Entsprechend gross sind die Finanzierungsfehlbeträge. Sie bewegen sich zwischen 37,1 und 44,2 Millionen Franken pro Jahr. In diesem Umfang muss sich der Kanton auf dem Geld- und Kapitalmarkt laufend verschulden, um seine Investitionen zu finanzieren. Die Fremdverschuldung steigt von 50 Millionen Franken per Ende 2019 auf über 250 Millionen Franken im Jahr 2025.

Der Steuerfuss soll auch für das Jahr 2022 unverändert bei 53 Prozent der einfachen Steuer belassen werden. Dies gilt auch für den Bausteuerzuschlag, der ebenfalls wie im Jahr 2021 auf 1,2 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festgelegt und für die Sanierung und Erweiterung der Lintharena SGU sowie für die Stichstrasse Näfels-Mollis verwendet werden soll.

3. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde,

1. *die vom Landrat anstelle der Landsgemeinde vorgenommene Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2021 zu genehmigen;*
2. *gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 53 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 1,2 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:*
 - *0,5 Prozent der einfachen Steuer und 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Sanierung der Lintharena SGU;*
 - *0,2 Prozent der einfachen Steuer für die Erweiterung der Lintharena SGU;*
 - *0,5 Prozent der einfachen Steuer für die Stichstrasse Näfels-Mollis.*